

## **Schulbuchausleihe**

Wir bieten den Erziehungsberechtigten an, Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts auszuleihen. Alle Eltern sowie Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass mit den ausgeliehenen Schulbüchern pfleglich umgegangen wird.

Die Schulbücher sind für einen mehrmaligen Gebrauch bestimmt. Es dürfen keine Unterstreichungen, Markierungen oder Randbemerkungen angebracht werden.

Werden ausgeliehene Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.

## **Lernmittel**

Auf einer Bücherliste für jeden Jahrgang ist ersichtlich, welche Lernmittel für die Ausleihe zur Verfügung stehen. Es werden sowohl neue als auch gebrauchte Lernmittel ausgeliehen.

Ausgenommen von der Ausleihe sind Arbeitshefte. Der für jedes Schulhalbjahr erhobene Beitrag für Kopien bleibt bestehen.

## **Teilnahme an dem Ausleihverfahren**

Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig. Für jedes Schuljahr kann neu entschieden werden. Bis zu einem festgesetzten Termin muss das Anmeldeformular ausgefüllt und abgegeben worden sein. Wer sich nicht rechtzeitig und verbindlich anmeldet und das Entgelt bezahlt, ist verpflichtet, die Lernmittel selbst anzuschaffen.

## **Zahlungsweise und Ermäßigungen**

Auf der Bücherliste für jeden Jahrgang finden die Erziehungsberechtigten das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt.

Das Entgelt ist bis zu einem festgesetzten Termin per Überweisung zu entrichten.

Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern, die an dem Ausleihverfahren teilnehmen möchten, können einen Antrag auf Ermäßigung des Entgelts stellen. Entsprechende Nachweise sind bei der schriftlichen Anmeldung bis zu einem festgesetzten Termin beizufügen.

Leistungsberechtigte nach dem

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeit Suchende
- Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)

- Asylbewerberleistungsgesetz

sind im Schuljahr 2020/2021 von der Ausleihgebühr befreit.

Familien, die zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen möchten, müssen ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder einer Bescheinigung des Leistungsträgers bis zu einem festgesetzten Termin nachweisen.

### **Durchführung des Ausleihverfahrens**

Für die Klassenstufe 1 und 5 erhalten die Erziehungsberechtigten ein Infoschreiben, eine Bücher- und Preisliste sowie das Anmeldeformular auf der Informationsveranstaltung. Bis zu einem festgesetzten Termin muss das Anmeldeformular, der gegebenenfalls notwendige Nachweis eingereicht und das Entgelt überwiesen werden.

Für die Klassenstufen 6 bis 10 erhält jedes Kind sämtliche Unterlagen im laufenden Schuljahr, einige Wochen vor den Sommerferien, durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer. Das Anmeldeformular und der gegebenenfalls notwendige Nachweis muss bis zu einem festgesetzten Termin bei der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer abgegeben werden. Das Entgelt muss bis zu einem festgesetzten Termin überwiesen werden.